

RS OGH 1980/10/23 13Os119/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1980

Norm

StGB §212 Abs1

Rechtssatz

Das Betrachten und Fotografieren eines vom Täter zum Entblößen des Unterkörpers, zum Auseinanderspreizen der Beine und zur Einnahme sexualbezogener Positionen veranlaßten (hier vierzehneinhalbjährigen) Mädchens ist als einer der Ausnahmefälle anzusehen, in denen die Tathandlungen - auch ohne körperlichen Kontakt - eine unzüchtige Beziehung zwischen Täter und Opfer herstellen und deshalb als "Mißbrauch zur Unzucht" im Sinn des § 212 Abs 1 (erster Deliktsfall) StGB zu beurteilen sind.

Entscheidungstexte

- 13 Os 119/80
Entscheidungstext OGH 23.10.1980 13 Os 119/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0095246

Dokumentnummer

JJR_19801023_OGH0002_0130OS00119_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at